

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisteramts 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)

Erweiterung der Abrundungssatzung "Neudorf" mit örtlichen Bauvorschriften Einbeziehung von Außenbereichsflächen, Verfahren nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

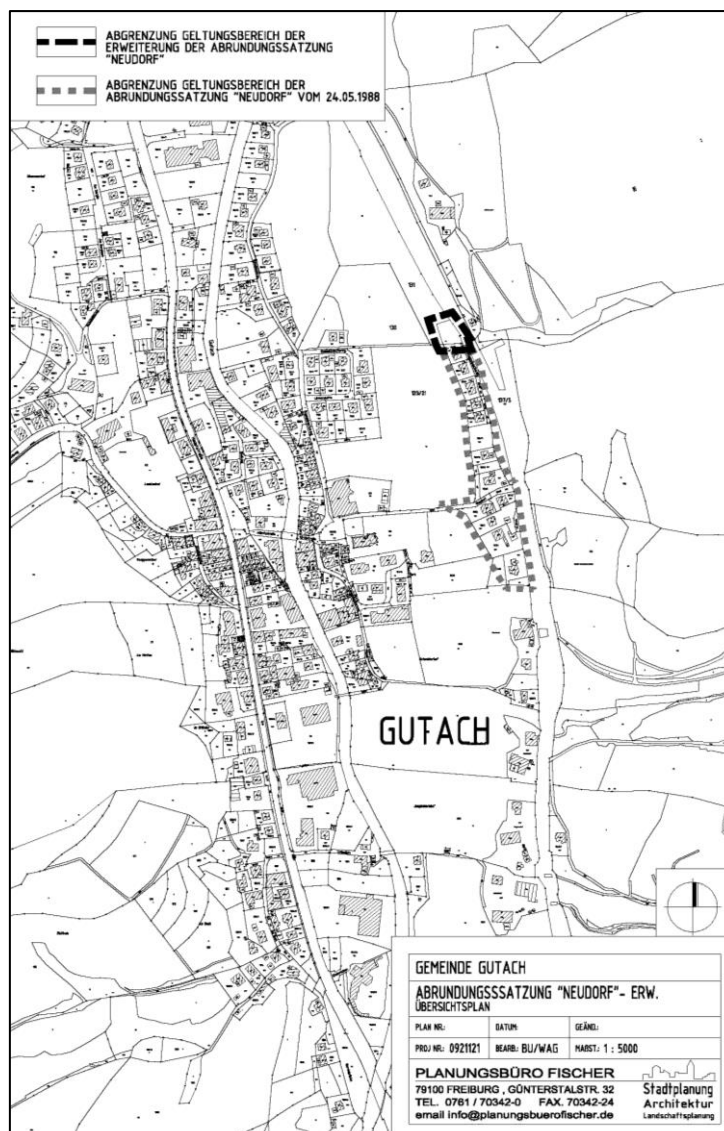
Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach hat am 13.04.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 34 BauGB die Erweiterung der Abrundungssatzung "Neudorf" beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren wird nach den Regeln des § 34 BauGB durchgeführt unter Anwendung von § 13 BauGB.

Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von einem Monitoring nach § 4c BauGB wird abgesehen.

In der öffentlichen Sitzung am 13.04.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf der Erweiterung der Abrundungssatzung gebilligt, den Aufstellungsbeschluss gefasst und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Abrundungssatzung "Neudorf" sowie der Geltungsbereich der Abrundungssatzung "Neudorf" von 1988 sind im untenstehenden Planausschnitt zeichnerisch dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Durch den Erlass dieser Erweiterung der Abrundungssatzung wird ein städtebaulicher Abschluss der Bebauung längs der Bahnlinie festgelegt. Dies erfolgt durch die Errichtung eines Wohngebäudes nördlich der Abrundungssatzung von 1988.

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Abrundungssatzung umfasst einen Teilbereich von Flst.Nr. 131.

Die genaue Abgrenzung ist im Lageplan dargestellt.

Mit der Aufstellung der Abrundungssatzung soll der ortsansässigen Familie eine ergänzende Bebauung auf ihrem Grundstück ermöglicht werden. Die Erweiterung der Abrundungssatzung "Neudorf" ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Wohngebäudes zu schaffen.

Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Erweiterung der Abrundungssatzung "Neudorf" mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbelangen wird in der Zeit vom

4. Oktober 2022 bis 7. November 2022 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Gutach, Hauptstraße 38, Zimmer 7 während den Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.gutach-schwarzwald.de/gemeinde/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbelange in der Begründung
- Artenschutzrechtliche Abschätzung
- Schalltechnische Untersuchung

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gutach (Schwarzwaldbahn), den 22. September 2022



Siegfried Eckert,
Bürgermeister